

3484/J XX.GP

ANFRAGE

des Abgeordneten Mag. Haupt
an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend Hepatitis C

Im Jahr 1977 kamen bei Vorfällen im Plasmapheresezentrum Salzburg durch den Ausbruch einer Hepatitis C Epidemie 30 Personen zu Schaden. Diese Tatsache gilt als unbestritten und wird durch wissenschaftliche Arbeiten, veröffentlicht in der Fachzeitschrift „Infektion“ Jahrgang 1985 untermauert.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales die nachstehende ANFRAGE:

1. Ab welchem Zeitpunkt und an wen hat das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz den Leitern der Plasmapheresezentren Salzburg eine Bewilligung gemäß § 1 Abs.3 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1975 über die Vornahme der Plasmapherese (Plasmapheresegesetz) erteilt?
2. Ist Ihrem Ressort bekannt ob der Landeshauptmann für die Plasmapheresezentren des Roten Kreuzes in Salzburg eine entsprechende Bewilligung gemäß §3 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1975 über die Vornahme der Plasmapherese (Plasmapheresegesetz) erteilt hat?
3. Ist Ihrem Ressort bekannt ob es auch Bewilligungen für Plasmapheresezentren gemäß der Gewerbeordnung 1973 gab?
 - a) Wenn ja, für welche Einrichtungen und in welchen Bundesländern wurden solche Bewilligungen erteilt?
 - b) Bekam auch die Plasmapheresezentren des Roten Kreuzes in Salzburg eine Bewilligung gemäß der Gewerbeordnung 1973?
4. Wer war zum Zeitpunkt der Zwischenfälle Rechtsträger der Einrichtung und wer war der Konzessionsinhaber?
5. Welche Personen (Ressortbedienstete und externe Sachverständige) waren an den Vorberatungen zur Erstellung des Ministerialentwurfs des Plasmapheresegesetzes beteiligt?
6. Welche dieser Sachverständigen waren selbst zwischen 1975 und 1996 Betreiber oder Angestellte in Plasmapheresezentren?

7. War es nach dem Ärztegesetz von 1975 bis 1990 möglich als Arzt ein Angestelltenverhältnis einzugehen? Wenn ja, wer hatte in so einem Fall die Haftung dem Patienten gegenüber?
8. War es gemäß §4 Plasmapheresegesetz 1975 möglich, als Arzt ein Angestelltenverhältnis einzugehen? Wenn nein, warum hat die Plasmapheresestation Salzburg Ärzte unselbstständig beschäftigt, ohne dafür gemäß § 14 Plasmapheresegesetz angezeigt und bestraft zu werden?
9. Wer war gemäß dem damaligen Stand des Ärztegesetzes und des Plasmapheresegesetzes bei Schadensfällen haftbar?
 - a) Die Betreiber der Plasmapheresestation?
 - b) Der verantwortliche ärztliche Leiter der Plasmapheresestation?
 - c) Der diensthabende Arzt?
10. Hatte das Salzburger Plasmapheresezentrum eine Bewilligung der Salzburger Ärztekammer als „Erweiterung des Labors“ eines der Betreiber?
11. Welche Institutionen waren in den Jahren 1976 bis 1980 mit der Kontrolle der hygienischen Zustände bei der Plasmagewinnung im Plasmapheresezentrum Salzburg betraut? (gemeint ist nicht die Produktkontrolle!!!)
12. Durch wen erfolgte die Festlegung und fortlaufende Anpassung der hygienischen Standards an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse?
13. Wie wurde 1977 die Hepatitis C Epidemie (damalige Bezeichnung „non A non B“) festgestellt?
14. Wie wurde diese Infektion amtsbekannt oder wer erstattete die Anzeige?
15. Welche Maßnahmen wurden ergriffen?
16. Wie wurden die Patienten, sowohl Plasmaspender als auch Empfänger von Produkten aus der Plasmagewinnung dieser Anstalt, von dieser Epidemie in Kenntnis gesetzt?
17. Wie lauten die damals gültigen rechtlichen Bestimmungen zur Patienteninformation von Plasmaspendern?
18. Wie lautet der genaue Inhalt des Bescheides aufgrund dessen im Februar [[1978 das Plasmapheresezentrum auf 6 Wochen geschlossen wurde?
19. Wer hat diesen Bescheid veranlaßt?
20. Kam es nach der Wiedereröffnung des Plasmapheresezentrums 1978 erneut zu amtsbekannten Zwischenfällen? Wenn ja, welchen?

21. Seit welchem Zeitpunkt ist Ihrem Ressort das geschlossene Plasmapheresesystem bekannt?
22. Bis zu welchem Zeitpunkt wurde das halboffene Plasmapheresesystem in der Plasmapheresestation in Salzburg verwendet?
23. Ist es in Österreich noch möglich halboffene Systeme zur Gewinnung von Plasma zu verwenden? Wenn ja, warum?
24. War der verantwortliche Leiter oder der von ihm bestellte Stellvertreter des Plasmapheresezentrums verpflichtet immer bei der Durchführung von Plasmaspenden und Blutentnahmen anwesend zu sein?
25. Vor Refundierung der zentrifugierten Blutspende war eine neuerliche Blutgruppenbestimmung vorgeschrieben. Wer verlangte diese?
26. Welcher medizinische Personenkreis war mit den Manipulationen rund um die doppelte Blutgruppenbestimmung betraut?
27. Welcher medizinische Personenkreis trägt die Haftung für diese Manipulationen?
28. Gibt es spezielle hygienische Vorschriften für diese Manipulationen?
 - a) Wenn ja, wer hat diese veranlaßt und entsprechend überprüft?
 - b) Wenn nein, warum nicht?